

Luzern, 10. Juni 2025

Mindestlohn in der Stadt Luzern - Fragen und Antworten

Ab wann gilt der Mindestlohn?

Der Mindestlohn in der Stadt Luzern gilt ab dem 1. Januar 2026.

Für wen gilt der Mindestlohn?

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer*nehmerinnen, welche gewöhnlich ihre Arbeitsleistung auf dem Gebiet der Stadt Luzern erbringen.

Dies beinhaltet jede Tätigkeit, die der AHV-Beitragspflicht unterliegt.

Ausgenommen von der AHV-Beitragspflicht sind Einkommen unter 2'500 Franken pro Jahr. Sie unterliegen nicht der AHV-Beitragspflicht und damit auch nicht dem Mindestlohn.

Die Entgelte an Raumpfleger*innen und Haushaltshilfen in Privathaushalten sowie an Kulturschaffende sind jedoch immer beitragspflichtig. Für sie gilt der Freibetrag von Fr. 2'500.– nicht. Sie unterliegen ab dem ersten Franken der AHV-Beitragspflicht und somit dem Mindestlohn.

Der Mindestlohn gilt **NICHT** für Arbeitnehmer*innen, die für ausserkommunale Arbeitgebende Aufträge in der Stadt Luzern erledigen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja. Es gelten folgende Ausnahmen:

– Praktika

Auf maximal sechs Monate befristete Praktika sind vom Mindestlohn ausgenommen. Diese können auf längstens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer anschliessend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Mindestlohn angeboten wird sowie wenn ein unterzeichneter Lehrvertrag oder eine Zulassungsbescheinigung zu einem Ausbildungsplatz vorliegt. Bei Branchen- und Betriebspraktika mit vorgegebenem Ausbildungs-Curriculum kommt der Mindestlohn bis zum Abschluss des entsprechenden Praktikums ebenfalls nicht zur Anwendung.

Als Praktikum gilt ein auf bestimmte Dauer ausgelegter Arbeitseinsatz, bei welchem bereits schulisch erworbene oder noch zu erwerbende Kenntnisse in praktischer Anwendung vertieft werden. Dabei ist allerdings eine Betreuung und Beaufsichtigung der Arbeitsleistung notwendig. Ziel eines Praktikums ist es, berufliche Erfahrungen zu sammeln und Fähigkeiten zu schulen, ohne dass eine systematische und umfassende Bildung vermittelt wird. Das Praktikum besitzt stets Ausbildungscharakter.

Hat ein Arbeitsverhältnis keinen Ausbildungscharakter, gilt der Mindestlohn, auch wenn dieses Arbeitsverhältnis vertraglich als Praktikum bezeichnet wird.

- Schülerinnen und Schüler
Schüler*innen, die jünger als achtzehn Jahre sind und während der Ferienzeit einen Ferienjob ausüben, sind vom Mindestlohn ausgenommen.
- Lernende
Lernende, die in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten sind vom Mindestlohn ausgenommen.
- Au-Pairs
Au-Pairs mit Arbeitsverhältnissen, welche auf maximal zwölf Monate befristet sind, sind vom Mindestlohn ausgenommen.

Als Au-pairs gelten junge Personen bis maximal zum 30. Altersjahr, die zum Erlernen einer fremden Sprache bei einer Gastfamilie wohnen, dort Kinder betreuen sowie leichte Hausarbeiten verrichten und dafür eine angemessene Entschädigung erhalten. Sie besuchen einen Deutschkurs und dürfen höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche zur Arbeit beansprucht werden. Für ausländische Au-pairs gelten zusätzlich die besonderen für sie anwendbaren Bestimmungen.

- Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen
Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen sind vom Mindestlohn ausgenommen.

Als berufliche Integration gelten unabhängig von der Institution sowohl die soziale als auch die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung oder Förderprogramme, selbst wenn ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt.

Wie hoch ist der Mindestlohn?

Der Mindestlohn beträgt mindestens 22 Franken pro Stunde brutto. Er wird jährlich gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und dem Nominallohnindex angepasst und auf 5 Rappen gerundet. Basis des Indexes ist der Indexstand von Juli 2022. Die Stadt Luzern wird den für das Folgejahr geltende Mindestlohn jeweils im Oktober des laufenden Jahres öffentlich bekannt geben. **Das bedeutet zum Beispiel, dass der genaue, ab 1. Januar 2026 geltende Mindestlohn im Oktober 2025 bekannt gegeben wird.**

Wie wird der Mindestlohn berechnet?

Der Mindestlohn wird jährlich aufgrund des arithmetischen Mittels (Durchschnitt) zwischen der Jahresteuierung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und der Nominallohnentwicklung (SLI) angepasst. Dies gilt aber nur, sofern das Mittel positiv ist.

Für den ab 1. Januar 2026 geltenden Mindestlohn, welcher im Oktober 2025 bekannt gegeben wird, sind der Indexstand des Landesindexes der Konsumentenpreise von Juli 2025 und beim Nominallohnindex der aktuelle Wert (aus dem Jahr 2024) massgebend.

Da die Berechnungsgrundlagen noch nicht alle publiziert sind (Indexstand des LIK von Juli 2025 noch nicht bekannt), kann der genaue, ab 1. Januar 2026 geltende Mindestlohn Stand Juni 2025 noch nicht berechnet werden.

Wie ermittelt man den Stundenlohn ausgehend von einem Monatslohn?

Folgende Berechnungsformel kann zur Ermittlung des Stundenlohns verwendet werden (**Achtung:** Dies ist **NICHT** die Formel zur Berechnung des Mindestlohns pro Stunde, sondern lediglich die Formel zur Berechnung des Stundenlohns auf Basis des Monatslohns. So kann errechnet werden, ob der geltende Mindestlohn eingehalten wird.):

Die wöchentliche Arbeitszeit (als Beispiel wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden genommen) wird auf die Jahresarbeitszeit hochgerechnet.

Die Wochenarbeitszeit wird also mit 52 (52 Wochen pro Jahr, inklusive Ferien) multipliziert (52x42 Stunden ergibt 2184 Stunden pro Jahr).

Die Jahresarbeitszeit wird durch 12 (12 Monate) dividiert, womit das Pensum für den Monat ermittelt wird (ergibt 182 Stunden pro Monat).

Der Monatslohn wird durch die 182 Stunden dividiert, womit der Stundenlohn errechnet werden kann.

Beispiel:

- Monatslohn: 4'500.00 Franken
- Wöchentliche Arbeitszeit: 42 Stunden.
- Stundenlohn: 24.73 Franken ($42 \times 52 = 2184$; $2184 / 12 = 182$; $4'500.00 / 182$)

Muss zusätzlich zum Mindestlohn ein Ferienzuschlag bzw. eine Feiertagsentschädigung geleistet werden?

Ja. Zusätzlich zum Mindestlohn ist der gesetzliche Ferienzuschlag und die Feiertagsentschädigung geschuldet. Gewähren Arbeitgebende mehr als das gesetzliche Minimum von 4 Wochen Ferien im Jahr, müssen sie dennoch den Mindestlohn einhalten. Das bedeutet, dass sie den geltenden Mindestlohn zuzüglich eines entsprechend höheren Ferienzuschlags zu zahlen haben.

Eine Feiertagsentschädigung ist für die eidgenössischen und kantonalen Feiertage geschuldet. Weiter ist die Feiertagsentschädigung für weitere im Arbeitsvertrag definierte (kommunale) Feiertage geschuldet.

Wird der 13. Monatslohn im Mindestlohn mitberücksichtigt?

Ja. Wird ein 13. Monatslohn ausbezahlt, so gilt dieser als Bestandteil des Lohns und wird bei der Berechnung, ob ein Mindestlohn eingehalten wird, zum Lohn hinzugerechnet. Ein vertraglich vereinbarter 13. Monatslohn ist also nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu leisten.

Wird eine Provision im Mindestlohn mitberücksichtigt?

Nein. Variable Lohnanteile, wie Provisionen oder Boni werden bei der Berechnung, ob der Mindestlohn eingehalten wird, nicht berücksichtigt. Das heisst, dass der vertraglich vereinbarte Grundlohn stets auch OHNE variable Lohnanteile dem Mindestlohn entsprechen muss.

Wer kontrolliert die Einhaltung des Mindestlohns?

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von einer vom Stadtrat noch zu bezeichnenden internen oder externen Kontrollstelle kontrolliert. Die Kontrollstelle erhält dafür von den zu kontrollierenden Arbeitgebenden Zugang zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten sowie zu allen für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.

Wer bestimmt, welche Arbeitgebenden kontrolliert werden?

Dies bestimmt eine noch zu bildende Kommission Mindestlohn. Diese wird aus je zwei Vertretungen der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft (Sozialpartner) sowie einer Vertretung der Stadtverwaltung bestehen. Die Kommission definiert jährlich die Fokusbranchen, welche von der Kontrollstelle auf die Einhaltung des Mindestlohns kontrolliert werden sollen.

An wen kann ich mich als Arbeitnehmer*in wenden, wenn mein Gehalt nicht dem Mindestlohn entspricht?

An die Kommission Mindestlohn. Diese ist Ansprechstelle für Hinweise auf mögliche Verstösse gegen den Mindestlohn.

Was passiert, wenn der Mindestlohn nicht eingehalten wird?

Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den betroffenen Arbeitgebenden mit. Die Kontrollstelle reicht die notwendigen Unterlagen und Beweismittel bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein und erhebt Strafanzeige. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse werden mit Busse bestraft. Zudem können die durch die Kontrolle entstandenen Kosten den betroffenen Arbeitgebenden auferlegt werden.

Erhalten die Arbeitnehmenden den Mindestlohn auch, wenn sie einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstehen?

Ja. Der Mindestlohn gilt auch für Arbeitsverhältnisse mit einem Gesamtarbeitsvertrag. Liegt der Mindestlohn höher als der im Gesamtarbeitsvertrag vereinbarte Lohn, muss der Mindestlohn bezahlt werden.

Wie sollen sich Arbeitgebende verhalten, welche unter das Reglement und die Verordnung zum Mindestlohn fallen?

Es ist den betroffenen Arbeitgebenden zu raten, sich bei Unsicherheiten über die Pflicht zur Einhaltung des Mindestlohnes mit Hilfe des Reglements und der dazugehörigen Verordnung zu orientieren, die Arbeitsverträge zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

In anderen Städten wurde der Mindestlohn vor Gericht angefochten. Ist das in Luzern auch möglich?

Ja, dies ist möglich. In diesem Fall hätte das Kantonsgericht über die rechtliche Zulässigkeit des städtischen Mindestlohns zu befinden. Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. des Mindestlohns ändern, wird dies die Stadtregierung entsprechend berücksichtigen.